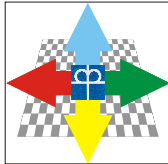




Bundesteilhabegesetz **(BTHG)**

Wohn- und Betreuungsverträge

Veranstaltung für Rechtsbetreuer und Angehörige
am 11.09.2019



Wohn- und Betreuungsverträge

Wo stehen wir ?

Reformstufe 1 01.01. bzw. 01.04.2017

- ▶ Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- ▶ Höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen

Reformstufe 2 01.01.2018

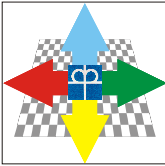
- ▶ Einführung Verfahrensrecht und Schwerbehindertenrecht als Teile 1 und 3 im SGB IX-neu
- ▶ Vertragsrechtsreform der Eingliederungshilfe
- ▶ Verbesserungen der Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (noch SGB XII)

Reformstufe 3 01.01.2020

- ▶ Recht der Eingliederungshilfe wird zu Teil 2 im SGB IX-neu
- ▶ Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen
- ▶ Freibeträge bei Einkommen und Vermögen werden weiter erhöht

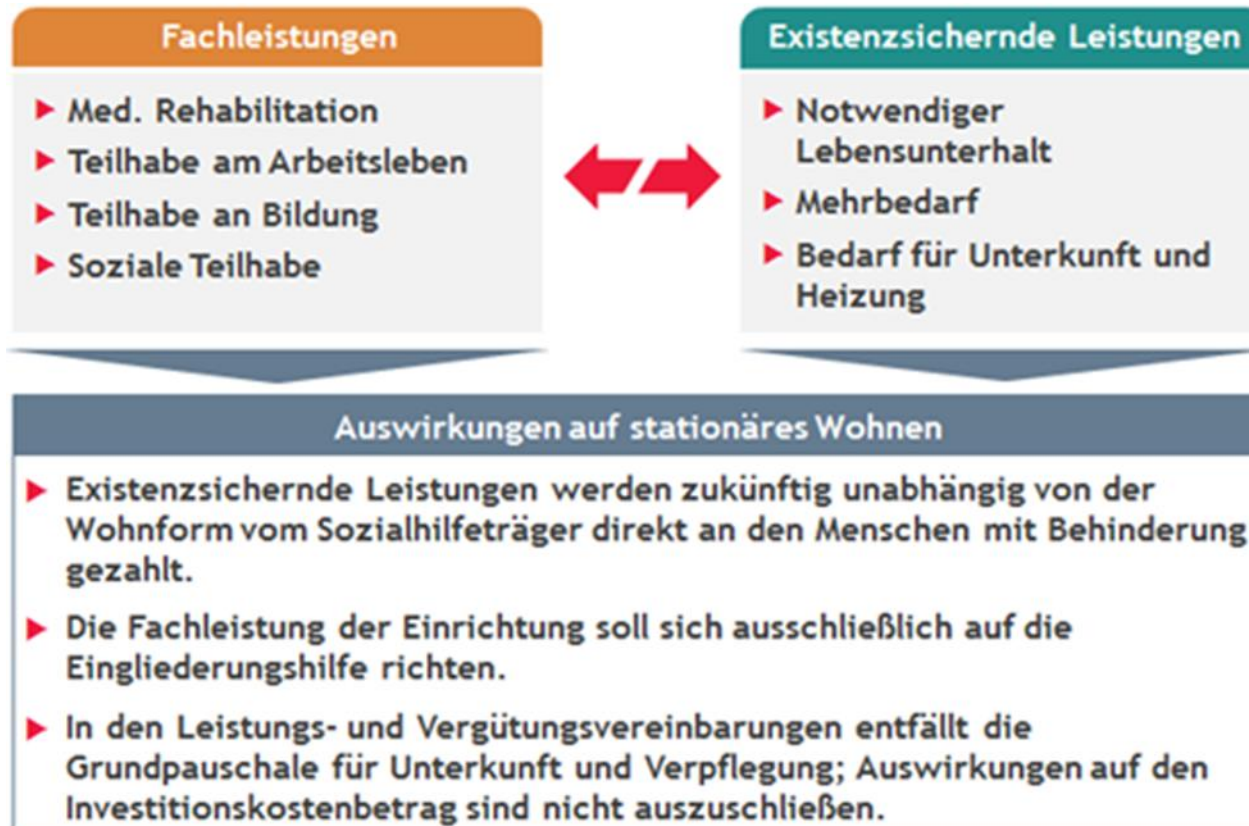
Reformstufe 4 01.01.2023

- ▶ Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



Wohn- und Betreuungsverträge

Wo stehen wir ?

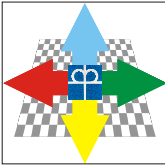




Wohn- und Betreuungsverträge

Worum geht es?

Die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 erfordert eine **Änderungsanpassung** der Wohn- und Betreuungsverträge nach dem **WBVG** (Wohn- und Betreuungsvertrags-Gesetz).

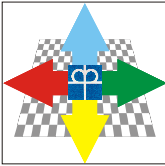


Wohn- und Betreuungsverträge

Was ist dabei zu bedenken?

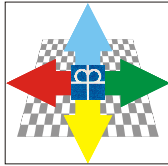
- für die Leistungsberechtigten und Rechtsbetreuer besteht eine sozialrechtliche Mitwirkungsverpflichtung (§ 60 ff. SGB I).
- die Aufgaben der Rechtsbetreuer können an Dritte (z.B. die Einrichtung) in der Regel nicht übertragen werden.
- zur Unterstützung hatten wir Anfang August eine Checkliste mit Erläuterungen umverteilt (diese gibt es mittlerweile auch in verständlicher Sprache). Wesentlich sind:
 - die Eröffnung eines Kontos
 - die Antragsstellung auf Grundsicherungsleistungen
 - die Antragstellung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe
 - die Unterzeichnung des geänderten WBVG-Vertrages
- Eine Broschüre für Rechtsbetreuer wird auf unserer Homepage eingestellt (DW SH).

Wohn- und Betreuungsverträge



Was ist dabei zu bedenken?

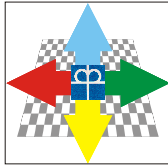
- Die RB müssen Vorkehrungen treffen, dass die von uns erbrachten Leistungen der Existenzsicherung regelmäßig und pünktlich an uns bezahlt werden. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:
 - Sie können Ihren zuständigen Träger der Grundsicherung veranlassen, die von uns monatlich in Rechnung gestellten Beträge für die Wohnraumüberlassung und die Lebensunterhaltsleistungen direkt an uns zu überweisen. Dies gilt auch für den Ihnen zustehenden Barbetrag und die Bekleidungs pauschale, wenn Sie weiterhin die Verwaltung über die Einrichtung wünschen. Hierzu benötigt der Kostenträger dann jeweils Ihre schriftliche Einverständniserklärung.
 - Sie können uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Damit haben Sie die Kontrolle über alle notwendigen Zahlungen, die von Ihrem Konto abgehen.
 - Zahlung auf Rechnung: Sie erhalten von uns monatlich eine Rechnung und begleichen diese innerhalb der im WBVG-Vertrag vereinbarten Frist.
 - Es wäre für uns sehr hilfreich, wenn wir alle Bescheide bezüglich der Grundsicherung direkt vom Grundsicherungsträger in Kopie erhalten könnten. Hierfür benötigt der Grundsicherungsträger Ihr Einverständnis.



Wohn- und Betreuungsverträge

Was ist dabei zu bedenken?

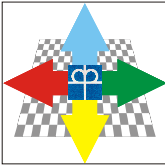
- in den vorvertraglichen Informationen sind die wesentlichen Informationen zum geänderten WBVG-Vertrag übersichtlich zusammengefasst.
- der WBVG-Vertrag und unsere Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verhalten sich „spiegelbildlich“ zueinander und dürfen sich nicht widersprechen.
- wesentliche Vorgaben (z.B. zur Miethöhe) für die nächsten 2 Jahre werden durch den neuen Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX gemacht.
- unser WBVG-Änderungsvertrag wurde mit externer fachanwaltlicher Expertise entwickelt.



Was ist dabei zu bedenken?

Was sind die wesentlichen Vertragsinhalte?

- **Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen**
Hier hat sich nichts geändert. Im Vertragstext haben wir redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Beschreibung präzisiert.
- **Die darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang**
Auch hier ergeben sich keine Änderungen.
- **Der Wohnraum, die Pflege- oder Betreuungsleistungen und die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen**
Der von Ihnen genutzte Wohnraum steht Ihnen unverändert zur Verfügung. Wie oben dargestellt, haben wir mit dem Eingliederungshilfeträger eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Dadurch ergeben sich bei den Betreuungsleistungen im Übergangszeitraum jedoch keine Änderungen:
Die neue Leistungsvereinbarung regelt die „existenzsichernden Leistungen“ nicht mehr. Die Leistungen, die wir für Sie erbringen, haben sich dadurch aber nicht verändert. Die Darstellung im Vertragstext erfolgt zum Teil in anderer Reihenfolge.



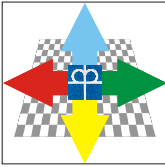
Was ist dabei zu bedenken?

Was sind die wesentlichen Vertragsinhalte?

- Die unseren Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegende Konzeption hat sich nicht geändert.
- Die für die benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte sowie das Gesamtentgelt ab dem 01.01.2020.

Hinweis: Die konkreten Entgelte ergeben sich u.a. aus den Übergangsregelungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

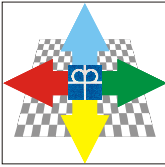
- Die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen haben sich nicht geändert.



Was ist dabei zu bedenken?

Wie ist die Vertragsstruktur?

- Teil A Allgemeine Regelungen
- Teil B Regelungen über den Wohnraum
- Teil C Regelungen zu den Betreuungsleistungen
- Teil D Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft und der weiteren Leistungen
- Teil E Gemeinsame Vorschriften



Was ist dabei zu bedenken?

Welche Anlagen gibt es?

1. Konzeption (Anlage 1 - Internet/ SV)
2. Leitbild der Einrichtung (Anlage 2 - Internet/ SV)
3. Inventarverzeichnis privat (Anlage 3)
4. Leistungsvereinbarung (Anlage 4 - Internet/ SV)
5. Vergütungsvereinbarung (Anlage 5 - SV)
6. Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen/Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6)
7. Recht auf Beratung und Beschwerde (Anlage 7)